

8. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter bis 2 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Er wird den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück.

Der Reiseveranstalter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter oder andere Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle weiterhin der Reisepreis zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

9. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung, oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung. Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, sofern der Reisevertrag die Beförderung mit umfaßt. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten zur Rückbeförderung, soweit diese im Reisevertrag mit umfaßt sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

10. Haftung des Reiseveranstalters

a) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Programmen angegebenen Reiseleistungen (sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden) und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

b) Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

c) Sofern die Beförderung zum Leistungsumfang des Reisevertrages gehört, erfolgt diese auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch dem Reisenden zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters nach dem deutschen Reiserecht und den Allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt.

d) Offensichtliche Druck- oder Rechenfehler berechtigen den Reiseveranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.

11. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterläßt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, entfällt der Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises.

c) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung entfällt, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen Anteil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die durch die Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung Bestandteil des Reisevertrages, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

d) Beruht der oder die Reismängel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, kann der Reisende keinen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Berechtigte Minderungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn der Reiseveranstalter allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter dem Reisenden gegenüber auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000 € je Reisenden und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Reisende und Reise 4.000 €. Liegt der Reisepreis über 1.363,00 € ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

14. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche des Reisenden wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende nur noch Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Hat der Reisende Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung gehemmt bis zu dem Tag, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, daß die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.



HUMMI – Reisen GmbH
Im Hammertal 103
D-58456 Witten
Tel.: 02324 / 96 08-0
Fax: 02324 / 96 08-99
E-Mail: office@hummi-reisen.de
Internet: www.hummi-reisen.de

Eingetragen ins Handelsregister beim
Amtsgericht Bochum – HRB 8701
Geschäftsführer:
Jürgen Hummerich

Alle Angaben entsprechen dem Stand Januar 2008

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluß des Reisevertrages:

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung soll schriftlich erfolgen; sie kann in Ausnahmefällen aber auch mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder, auch für alle bei der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer (namentlich oder Anzahl), für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande, und zwar durch die Aushändigung der Reisebestätigung des Reiseveranstalters an den Anmelder oder eine vom Anmelder benannte, vertretungsberechtigte Person. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

Alle individuellen, von diesen Allgemeinen Reisebedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und haben Vorrang.

2. Zahlung des Reisepreises

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind vom Anmelder spätestens 14 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheines 10 % des Gesamtreisepreises anzuzahlen. Die Anzahlung darf der Reiseveranstalter gem. § 651 k, Abs. 3, erst nach oder mit Aushändigung des Versicherungsscheines anfordern. Die Anzahlung wird auf die Gesamtreisekosten verrechnet.

Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt zu leisten. Bei Abschluß des Reisevertrages innerhalb dieser 4-Wochen-Frist ist der Gesamtreisepreis sofort nach Erhalt der Rechnung und des Versicherungsscheines zu zahlen.

Der Reiseveranstalter ist erst nach Erhalt der Restzahlung zur Aushändigung der Reiseunterlagen verpflichtet. Ist der Gesamtreisepreis bis zum vereinbarten Reisebeginn nicht vollständig bezahlt, wird der Reiseveranstalter von der Leistungspflicht befreit und kann vom Reisenden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen.

Hat der Reisende die Restzahlung vertragsgemäß geleistet, erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen so rechtzeitig, daß der ordnungsgemäße Reiseantritt nicht gefährdet ist.

3. Leistungsumfang

Die Leistungsbeschreibung des Angebotes und der Reisebestätigung des Reiseveranstalters ist Grundlage des Reisevertrages und für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, vor Vertragsabschluß eine Änderung der Leistungsangaben zu erklären, über die der Reisende/Anmelder vor Vertragsabschluß informiert wird.

4. Leistungs- oder Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

b) Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reisenden eine kostenfreie Umbuchung oder den kostenfreien Rücktritt anbieten.

c) Der Reiseveranstalter behält sich vor, die im Reisevertrag bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafengebühren oder ausländische Ein- und Ausreisesteuern, oder einer Änderung der für die gebuchte Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Aufpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden / Umbuchung

a) Rücktritt durch den Reisenden: Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn sich die gebuchte Teilnehmerzahl verringert, sofern nicht ein höherer Staffelpreis zum Tragen kommt. Dem Rücktritt gleichgestellt ist der Fall, daß die Gruppe/der Reisende aus Gründen, die nicht der Reiseveranstalter zu vertreten hat, die Reise nicht antritt oder nicht rechtzeitig zu den genannten Zeiten am Abflughafen oder Abfahrtsort eintrifft.

b) Der Reiseveranstalter kann die Höhe seines Ersatzanspruches entsprechend der nachfolgenden Staffelung pauschalieren. Maßgebend für die Höhe des Ersatzanspruches ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Reisenden beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich erfolgen, eine Rücktrittserklärung per Telefax wird erst nach Bestätigung des Empfangs durch den Reiseveranstalter wirksam. Geht die Rücktrittserklärung Samstags oder Sonntags beim Reiseveranstalter ein, gilt der darauffolgende Montag als Eingangstermin.

c) Rücktrittskosten: Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Rücktrittskosten **ab Gültigkeit des Reisevertrages** (prozentual vom Reisepreis pro Person):

Bus-, Bahn- und Eigenanreise:	
Bis 35 Tage vor Reiseantritt	20 %
34 bis 22 Tage vor Reiseantritt	25 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	30 %
14 bis 07 Tage vor Reiseantritt	50 %
06 bis 01 Tage vor Reiseantritt	70 %
ab dem Tag des Reiseantritts	90 %

Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter):

Bis 35 Tage vor Reiseantritt	25 %
34 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 07 Tage vor Reiseantritt	75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90 %

Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften (Gruppen-IT):

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	25 %
44 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	50 %
14 bis 07 Tage vor Reiseantritt	75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90 %

d) Umbuchung/Ersatzperson: Läßt sich der Reisende vor Reiseantritt durch eine akzeptable Ersatzperson ersetzen, kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € bei Bus-, Bahn- und Eigenanreise, und 50,00 € bei Flugpauschalreisen erheben. Dies gilt bei Umbuchung bis zum 35. Tag vor Reiseantritt bei Bus-, Bahn und Eigenanreise, und bis zum 45. Tag vor Reiseantritt bei Flugpauschalreisen. Gleiches gilt bei Umbuchungswünschen des Reisenden hinsichtlich des Reiseternins, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen. Bei Umbuchungswünschen des Reisenden, die nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgen, können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, höhere Gebühren anfallen, dies ist abhängig von der Beförderungsart, dem Reiseziel und dem Reiseternin. Der Reiseveranstalter ist alternativ, nach Fristablauf, auch berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag (gem. den Reiserücktrittsbedingungen) und eine gleichzeitige Neuanmeldung zu verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen vom Reisenden nicht in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. Kann der Reisende Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, wird sich der Reiseveranstalter bei den jeweiligen Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um geringfügige oder unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter weist vor Reiseantritt auf Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaften etc. gelten.